



PROVISORISCH

STATUTEN des Vereins "RWG Solar"

Artikel 1

Name und Sitz	Unter dem Namen „RWG Solar“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wengi bei Büren
Zweck	Der Verein bezweckt die Förderung der Energiewende insbesondere durch Projektinitialisierung von Photovoltaikanlagen zur Produktion von elektrischem Strom und dessen wenn möglich kostendeckende Einspeisung in das Stromnetz sowie weiterer Anlagen zur Gewinnung oder Nutzung von erneuerbarer Energie.

Artikel 2

Mitgliedschaft	Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.
-----------------------	--

Artikel 3

Mitgliederbeiträge	Die Mitgliederbeiträge betragen Fr. „50.00“ jährlich für natürliche und Fr. 200.00 jährlich für juristische Personen. Sie sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres geschuldet.
---------------------------	--

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritt oder Ausschluss können nur auf Ende eines Jahres erfolgen
-------------------------------------	---

Artikel 5

Organe	Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen: . Vorstand . Vereinsversammlung . Rechnungsrevisoren und Stellvertretung
---------------	--

Artikel 6

Vorstand	Der Vorstand setzt sich zusammen aus a) der Präsidentin / dem Präsidenten b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten c) der Kassierin / dem Kassier d) der Sekretärin / dem Sekretär e) sowie maximal drei Beisitzern / Beisitzerinnen.
-----------------	--

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7

Pflichten

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Artikel 8

Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 30 Tage im voraus zu erfolgen.

Artikel 9

Befugnisse der Vereinsversammlung und Stimmrecht

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht und des Budgets;
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes
- e) Statutenänderungen;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen also mit über 50 % der Mitgliederstimmrechte; Stimmenthaltungen und nicht anwesende Mitglieder werden nicht mitgezählt. Bei Abstimmungen betreffend Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Vereinsauflösung ist ein Mehr von über 66 % der abgegebenen Mitgliederstimmen nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Artikel 10

Finanzen

Vereinskasse

Der Kassier führt die Vereinskasse nach den allgemeingültigen Regeln.

Die Vereinskasse wird gespeisen durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Einkünfte aus der Vereinstätigkeit.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Jahresversammlung des Vereins festgelegt.

Aus der Vereinskasse wird die Tätigkeit des Vereins finanziert:

- Aufwände für die Vereinstätigkeit, insbesondere auch die Kosten für die Vorbereitung von Anlageprojekten
- administrativen Kosten, Versicherung, Steuern
- Entschädigung der Leistungen des Vorstandes und der Mitglieder
- Finanzielle Beteiligung an Anlagen

Die finanzielle Beteiligung an Anlagen bedarf eines separaten Beschlusses der Vereinsversammlung.

Anlagen / Projekte

Für jede Anlage, die zur Realisierung kommt, wird eine einfache Gesellschaft gegründet. Diese ist unabhängig vom Verein und führt eine eigene Rechnung und Beschlussfassung.

Artikel 11

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die aktuellen Mitglieder.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Juni 2014 in Rapperswil angenommen.

Die Präsident:

Der Sekretär

Bernhard Roder

Simon Strecker
